

Brüssel, den 24. Oktober 2024
(OR. en)

14765/24

STATIS 112
ECOFIN 1182

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte statistische Systematik der Wirtschaftszweige NACE – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 2. September 2024 eine delegierte Verordnung (EU) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte statistische Systematik der Wirtschaftszweige NACE (Dokument ST 13036/24 + ADD 1) gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen vorgelegt.

2. Nachdem die Kommission den oben genannten delegierten Rechtsakt und seinen Anhang am 2. September 2024 übermittelt hat, hat der Rat gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen bis zum 2. Dezember 2024 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe „Statistik“, das am 30. September 2024 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
4. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt zusammen mit seinem Anhang gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
